

## L 5 AS 43/19 B

Land  
Sachsen-Anhalt  
Sozialgericht  
LSG Sachsen-Anhalt  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Abteilung  
5  
1. Instanz  
SG Magdeburg (SAN)  
Aktenzeichen  
S 2 SF 155/17 E  
Datum  
19.09.2018  
2. Instanz  
LSG Sachsen-Anhalt  
Aktenzeichen  
L 5 AS 43/19 B  
Datum  
14.03.2019  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Beschluss  
Die Beschwerde wird verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde ist zu verwerfen, weil sie wegen Versäumung der Beschwerdefrist unzulässig ist. Nach [§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [§ 33 Abs. 3 Satz 3 RVG](#) ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung eingelegt wird. Diese Vorschriften gehen nach [§ 1 Abs. 3 RVG](#) den Vorschriften des SGG über das Verfahren und damit auch dortigen Fristbestimmungen vor. Der angegriffene, mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehene Beschluss des SG ist dem Beschwerdeführer nach seinem Empfangsbekanntnis am 19. September 2018 zugestellt worden. Sein Beschwerdeschriftsatz vom 12. Oktober 2018 ist am 15. Oktober 2018 beim SG eingegangen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gem. [§ 56 Abs. 2 Satz 3 RVG](#) nicht erstattet.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 56 Abs. 2 Satz 1 RVG](#) i.V.m. [§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG](#)).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
SAN  
Saved  
2019-06-12